

2. Gesetz über die Nutzung des Untergrundes (UNG) (12/GE 29/299)

1. Lesung

I.

1. Allgemeines

§ 1

Kommissionspräsident **Gemperle**, CVP/GLP: Ich verweise auf den umfassenden Kommissionsbericht.

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 2

Diskussion - **nicht benützt.**

2. Kantonale Hoheit über den Untergrund

§ 3

Diskussion - **nicht benützt.**

3. Bewilligung und Konzession

§ 4

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 5

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 6

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 7

Christian Koch, SP: Ich stelle den **Antrag**, § 7 Abs. 1a sprachlich umzukehren und wie folgt zu ändern: "Für die unkonventionelle Förderung fossiler Brennstoffe wird keine Konzession erteilt, es sei denn, das Vorkommen sei infolge eines Vorhabens zur geothermischen Nutzung des Untergrundes erschlossen worden." Dies anstelle folgender Formulierung: "Für die Förderung unkonventioneller fossiler Brennstoffe (...)". Es handelt sich nicht um einen inhaltlichen, sondern vielmehr um einen sprachlichen Antrag. Ich befürchte, dass mit der Formulierung der Kommissionsfassung im Gesetz etwas festgeschrieben würde, das so eigentlich nicht angedacht war. Das Wort "unkonventionell" bezieht sich in der Kommissionsfassung nämlich auf die Art des fossilen Energieträgers und nicht auf die Art der Förderung des fossilen Energieträgers. Dass jedoch die Art der Förderung gemeint ist, lässt sich im Kommissionsbericht nachlesen. Dort steht,

dass unkonventionelle Verfahren verboten werden sollen, nicht unkonventionelle Energieträger. Dementsprechend muss das Wort "unkonventionell" an eine andere Stelle gesetzt werden.

Ulrich Müller, CVP/GLP: Ich mühte mich mit demselben Artikel ab wie Kantonsrat Christian Koch. Kantonsrätin Barbara Müller hat uns bereits in der Eintretensdebatte auf diese sprachliche Problematik aufmerksam gemacht. Für einen unbefangenen Kantonsrat ist es, genauso wie für viele andere Leute, schwierig nachzuvollziehen, was konventionell und unkonventionell in diesem Kontext bedeutet. Ein Gesetz sollte meines Erachtens so verfasst sein, dass es jedermann einigermaßen nachvollziehen kann. Im Brief der Schweizerischen Vereinigung von Energie-Geowissenschaftlern (SASEG), den alle Mitglieder des Grossen Rates erhalten haben, wird das Fracking als unkonventionelle Förderung bezeichnet. In der Fassung des Regierungsrates wurde das Fracking definiert. In der Kommissionsfassung wurde dieser Absatz jedoch wieder gestrichen. Die Verständlichkeit des § 7 hat darunter gelitten. Ich erachte diesen Paragraphen als sehr zentral, da hier festgelegt wird, was bei Bohrungen und Tiefenbohrungen erlaubt ist und was nicht erlaubt ist. Den Antrag Koch verstehe ich gut und er scheint mir die zweitbeste Lösung darzustellen. Die beste Lösung wäre jedoch, wenn man die Definition aus § 2 der Vorlage des Regierungsrates in § 7 Abs. 1a einfügen würde. Daher **beantrage** ich, § 7 Abs. 1a dahingehend zu ändern, dass er wie folgt lautet: "Für die Förderung fossiler Brennstoffe mittels Aufbrechen des Untergrunds durch ein hydraulisches oder chemisches Strukturverfahren wird keine Konzession erteilt, es sei denn, das Vorkommen sei infolge eines Vorhabens zur geothermischen Nutzung des Untergrundes erschlossen worden."

Kappeler, GP: Zum Antrag Christian Koch: Ich zitiere die Antwort des Regierungsrates auf eine Einfache Anfrage von Kantonsrat Wiesli vom 21. November 2012: "Der Regierungsrat ist der Meinung, dass Fracking zur Gewinnung unkonventioneller Gasvorkommen nach heutigem technologischen Stand - d.h. unter Einsatz wassergefährdender Chemikalien und grosser Wassermengen - nicht nur in Trinkwassergebieten, sondern in sämtlichen Grundwasser führenden Gebieten nicht zugelassen werden soll." Nun könnte man sich zwar erdreisten, die fachsprachliche Kompetenz des Regierungsrates anzuzweifeln. Schwieriger wird es aber bei der Anzweiflung der Akademien der Wissenschaften Schweiz, einer Vereinigung von unzähligen Professoren, welcher auch unser Haus-experte Roland Wyss angehört. Die Akademien der Wissenschaften Schweiz schreiben: "Die Förderung von unkonventionellen Gasvorkommen erfordert in der Regel das hydraulische Fracking." In einem Fact-Sheet lässt sich zudem nachlesen, dass bei Gasvorkommen zwischen konventionellen und unkonventionellen Gasvorkommen unterschieden wird. Dementsprechend geht es nicht nur um die Methode der Exploration und Gewinnung des Gases. Auch das Gasvorkommen selbst kann also als unkonventionell be-

zeichnet werden. Umgangssprachlich wird von "Schiefergas" gesprochen. Es gibt somit keinen Grund, den Antrag Christian Koch gutzuheissen.

Parolari, FDP: Ich bitte den Grossen Rat, den Antrag Christian Koch zu unterstützen und den Antrag Ulrich Müller abzulehnen. Den Antrag Christian Koch hätte ich selbst auch gestellt und Kantonsrat Kappeler muss ich widersprechen. Es ist unbestritten, dass konventionelle und unkonventionelle Gasvorkommen existieren. Es gibt auch konventionelle und unkonventionelle Förderungsarten. Aber es gibt keinen unkonventionellen Brennstoff, wie es Kantonsrätin Barbara Müller in der Eintretensdebatte bereits ausgeführt hatte. Die Formulierung in der Kommissionsfassung ist dementsprechend falsch, da der Brennstoff immer derselbe ist. Unkonventionell kann die Lagerstätte oder die Förderungsmethode sein, nicht aber der Brennstoff. Es ist demnach richtig, in der Formulierung das Wort "unkonventionell" vor die Förderung zu schieben. Zum Antrag Ulrich Müller: Die Kommission hat ganz bewusst darauf verzichtet, eine bestimmte Methode ins Gesetz zu schreiben, da sich Fördermethoden im Laufe der Zeit ändern können. Der Begriff "Fracking" wurde daher weggelassen. Beim terminus technicus "unkonventionell" oder "konventionell" hingegen handelt es sich um eine völlig klare Bezeichnung, wie sie in der Geologie üblicherweise angewendet wird.

Feuerle, GP: Ich spreche ebenfalls zu § 7 Abs. 1a. Ich **beantrage**, den zweiten Teil des Satzes zu streichen, genauso wie das Wort "unkonventionell". § 7 Abs. 1a soll wie folgt lauten: "Für die Förderung fossiler Brennstoffe wird keine Konzession erteilt." Ich möchte im Thurgau keine Erdgas- oder Erdölförderung durch die Hintertüre. Falls im Thurgauer Boden Erdgas oder Erdöl vermutet wird, wäre es möglich, diese Vorkommen unter dem Deckmantel eines Geothermieprojektes zu fördern. Falls man bei einer Geothermiebohrung auf Erdgas oder Erdöl stösst, sollte das Bohrloch verschlossen und das Projekt abgebrochen werden müssen. Die Verbrennung von Erdgas und Erdöl setzt Kohlendioxid frei, was sich klimaschädigend auswirkt. Ich hätte nicht gedacht, dass ich in meiner politischen Karriere jemals den Papst zitieren würde. Dieser sagte jedoch letzte Woche anlässlich seines Besuches in Nordamerika folgende Sätze: "Der Mensch ist Teil der Umwelt. Jeder Schaden, den wir der Umwelt zufügen ist eine Verletzung der Menschheit. (...) Der egoistische und grenzenlose Durst nach Macht und materiellem Wohlstand führt zum Missbrauch vorhandener Naturressourcen." Ich habe kein Vertrauen in Energie-Geowissenschaftler, welche uns einen Tag vor der Beratung dieses Gesetzes mit Post bedienen und so tun, als sei eine Tiefenbohrung mit eventueller Gasförderung etwas harmloses. Mit diesem Gesetz muss ein Schritt in das nächste Energiezeitalter vollzogen werden. Es darf im Thurgau nur die Nutzung der Wärme aus dem Untergrund zugelassen werden. Heute kann der Grosse Rat Geschichte schreiben und die Förderung von Erdgas und Erdöl verbieten. Das wäre fortschrittlich. Ich bitte den Grossen Rat, meinen Antrag zu unterstützen, und zwar aus Liebe zum Thurgau, zur Schweiz und zur Mutter

Erde.

Albrecht, SVP: Dem Antrag Christian Koch kann zugestimmt werden, da er rein sprachlich bedingt ist und inhaltlich keine Änderungen nach sich zieht. Die diesbezüglichen Erklärungen von Kantonsrat Parolari sind einleuchtend. Der Antrag Feuerle ist abzulehnen, da er in eine ganz andere Richtung zielt als von der Kommission beabsichtigt.

Walter Schönholzer, FDP: Ich bitte den Grossen Rat, den Antrag Feuerle abzulehnen. Wenn bei einer Bohrung auf Gas gestossen wird, muss das Vorkommen auch genutzt werden können. Die Nutzung von zufällig gefundenem Gas erachte ich als viel einleuchtender, als Gas stattdessen aus Russland oder anderswo zu importieren. Der Antrag ist etwas blauäugig.

Wiesli, SVP: Die bereits erwähnte Einfache Anfrage aus dem Jahr 2012 zielte darauf ab, die Ressource Wasser, also den Bodensee zu schützen. Es ging darum, dass rund um den Bodensee Schiefergas hätte gefördert werden sollen. Wer sich ein bisschen mit dieser Thematik auseinandergesetzt hat, weiss, dass in Amerika im Rahmen solcher Schiefergasförderungen einige Dinge völlig schief gelaufen sind. So wurde beispielsweise das Trinkwasser nahezu ungeniessbar. Dass aber vorhandene Ressourcen nicht genutzt werden dürften, war nicht Thema der Einfachen Anfrage. Wenn beispielsweise in Fischingen Erdgas oder Erdöl entdeckt werden sollte, würde der Bodensee durch die Förderung in keiner Weise gefährdet. Ich spreche mich jedoch explizit dagegen aus, im Bereich des Bodensees Schiefergas abzubauen, da die Risiken nicht kalkuliert werden können. Bei konventioneller Art von Erdgas oder Erdöl sehe ich kein Problem.

Kommissionspräsident **Gemperle, CVP/GLP:** Zum Antrag Ulrich Müller: Die Kommission hat das Fracking bewusst aus dem Wortlaut gestrichen. Durch die Vernehmlassung gelangte das Fracking wieder in das Gesetz, ursprünglich war davon keine Rede. Die Kommission hat sich sehr lange darüber unterhalten und ist zum Schluss gekommen, dass nie ganz klar sein kann, was mit Fracking gemeint ist. Den Antrag Ulrich Müller erachtet die Kommission daher nicht als nötig. Der Antrag Christian Koch stellt eine Präzisierung dar, die im Sinne der Kommission möglich ist. Der Antrag Feuerle muss klar abgelehnt werden. Die Geothermie soll gefördert werden. Wenn ein fossiles Vorkommen genutzt werden kann, handelt es sich auch um indirekte Förderung der Geothermie. Wenn Gas oder Öl zum Vorschein kommt, wäre es doch sinnlos, dieses Vorkommen nicht zu nutzen, wenn es bereits erschlossen ist, zumal damit der eine oder andere Erdöl- oder Erdgastransport aus Russland ersetzt werden könnte.

Regierungsrätin **Haag:** Nachdem der Terminus "unkonventionell" bereits in der letzten Sitzung besprochen wurde, hat sich der Regierungsrat nochmals intensiv mit diesem

Thema auseinandergesetzt. Man spricht von unkonventionellen, fossilen Energieträgern oder Ressourcen, nicht unbedingt von Brennstoffen. Das Wort "unkonventionell" sollte demnach nicht direkt vor der Förderung stehen. Möglich wäre hingegen, das Wort "Brennstoffe" durch "Energieträger" zu ersetzen. Der Regierungsrat erwägt, diesbezüglich zu einem späteren Zeitpunkt einen Antrag zu stellen. "Unkonventionelle, fossile Energieträger" stellt ein stehender Begriff dar und somit wäre auch klar, was damit gemeint ist. Ich bitte den Grossen Rat daher, den Antrag Christian Koch abzulehnen, genauso wie den Antrag Feuerle. Sollte auf Erdgas gestossen werden, ist es doch besser, wenn wir Gas verwenden, das aus dem Thurgau kommt anstatt aus fernen Ländern mit zweifelhaftem Ruf. Zum Antrag Ulrich Müller: Es wurde eingehend darüber diskutiert, ob eine Methode in ein Gesetz gehört und wir sind zum Schluss gekommen, dass es nicht gesetzeswürdig ist. Auch wenn das Fracking nicht direkt erwähnt wird, sollte die Angelegenheit doch besser so umschrieben sein, wie die Kommissionsfassung es vorsieht. Die Formulierung zielt auf ein Verbot der Förderung von unkonventioneller, fossiler Brennstoffe, respektive Energieträger ab. Konkret geht es um Schiefergas oder tight gas, also Erdgas, das im Gestein eingeschlossen ist. Ich bitte den Grossen Rat, die Anträge abzulehnen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Präsident: Wir bereinigen § 7 gemäss § 31 der GOGR.

Abstimmungen:

- Der Antrag Christian Koch erhält 77 Stimmen.
- Der Antrag Müller erhält 1 Stimme.
- Der Antrag Feuerle erhält 7 Stimmen.
- Der Antrag Christian Koch obsiegt mit 72:23 Stimmen gegenüber der Kommissionsfassung.

§ 8

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 9

Diskussion - **nicht benützt.**

4. Verfahren

§ 10

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 11

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 11a

Parolari, FDP: Ich **beantrage** die ersatzlose Streichung des Wortes "ausschliesslich" in § 11a Abs. 1. Gemäss dem Wortlaut der Kommissionsfassung sollen ausschliesslich die §§ 10 und 11 anwendbar sein. Es existiert aber auch noch ein Verwaltungsrechtspflegegesetz, das alle Auffangtatbestände regelt und nicht nur für die Auflage- und das Einspracheverfahren gilt. Wird besagtes Wort gestrichen, vergeben wir uns nichts, ich vermute vielmehr, dass es aus Versehen in den Wortlaut gerutscht ist. Ich bitte den Grossen Rat, diesen Antrag zu unterstützen.

Kommissionspräsident **Gemperle, CVP/GLP:** Meines Erachtens spricht nichts gegen den Antrag Parolari.

Regierungsrätin **Haag:** Bei diesen beiden Paragraphen geht es um das sogenannte Konzentrationsverfahren, gemäss welchem alles über den Kanton orchestriert wird. Das Wort "ausschliesslich" kann tatsächlich gestrichen werden, ohne dass die Vorlage inhaltlich eine Änderung erfährt.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung:

- Der Antrag Parolari wird mit 101:0 Stimmen angenommen.

§ 12

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 13

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 14

Diskussion - **nicht benützt.**

§15

Diskussion - **nicht benützt.**

5. Haftung und Versicherung

§ 16

Zimmermann, SVP: Oft wird in heutiger Zeit von weniger Staat und mehr Eigenverantwortung gesprochen. Auch diese Einstellung wird wieder eine Änderung erfahren, und dieser Vorgang lässt sich teilweise auf den § 16 ummünzen. Die SVP-Fraktion **beantragt** die Streichung des § 16. Stattdessen soll auf die Fassung des Regierungsrates zurückgegriffen werden. Die SVP-Fraktion spricht sich nicht gegen das Gesetz über die

Nutzung des Untergrundes (UNG) aus. Wir wollen lediglich die Arbeit der Kommission korrigieren. Ich bin davon überzeugt, dass dieser von der Kommission bewerkstelligte Paragraph schlicht unbrauchbar ist. Es geht im UNG nämlich um die Nutzung des tiefen Untergrundes, nicht um eine Beruhigung oder "Beschlichtung" des von Bohrungen betroffenen Volkes durch eine Zahlungsverpflichtung des Kantons, obwohl die Bevölkerung der betroffenen Regionen teilweise berechtigte Einwände anbringt. Es gehe um die subsidiäre Verantwortung des Kantons, der die Bewilligung erteilen würde, argumentierte die vorberatende Kommission. Ich befürchte jedoch, dass der Kommission die Bedeutung dieses Begriffes nicht bewusst ist. Wenn der Kanton bei einem Schaden subsidiär einspringen muss, wäre ich gerne die Versicherung. Sollte es nämlich tatsächlich zu einem Schaden kommen, würde zuerst der Kanton zur Kasse gebeten, da er subsidiär belangt werden könnte. Bezüglich der Verursachung des Schadens stünde der Kanton dann in der Beweispflicht. Ein derartiges Vorgehen erachte ich als unmöglich. Dem Kommissionsbericht ist zudem zu entnehmen, dass die gesamte Angelegenheit ohnehin übergeordnet geregelt ist, namentlich im Zivilrecht und in der Umweltschutzgesetzgebung. Dass nichts in ein Gesetz geschrieben werden soll, was übergeordnet bereits geregelt ist, wird immer wieder betont. Sobald es nun aber etwas härter zu und her geht, wird nach dem Kanton geschrien, der in erster Linie in die Pflicht genommen werden soll. Das geht nicht, weshalb die SVP-Fraktion die Streichung dieses Paragraphen verlangt. Die Fassung des Regierungsrates ist gut.

Somm, CVP/GLP: Ich rate dem Grossen Rat, den Antrag Zimmermann abzulehnen. Die SVP-Fraktion befindet sich auf dem Holzweg. Zuerst muss erkannt werden, worum es im § 16 überhaupt geht. § 16 betrifft die Regelung einer kleinen Katastrophe, beziehungsweise eines Ausnahmefalles. Dass der Kanton Haftung übernehmen soll, solange der Konzessionsnehmer, beziehungsweise seine Versicherung noch bezahlen kann, steht nicht zur Debatte. Es geht um die Frage, wer den Schaden bezahlt, den eine Versicherungsgesellschaft nicht mehr bezahlen kann, weil der Schaden entweder die Schadenssumme übersteigt oder die Versicherung zahlungsunfähig ist. Möchten wir Solidarität mit den betroffenen Liegenschaftsbesitzern in dieser Region leben oder möchten wir uns zurücklehnen und ihnen das Pech zuschreiben? Eine Entsolidarisierung kann, will und möchte ich nicht akzeptieren. Ich rate der SVP, ihr Anliegen heute Nachmittag am WEGA-Stand ihrer Klientel, beziehungsweise den Bauern und weiteren Liegenschaftsbesitzern, direkt vorzutragen und die Reaktionen entgegenzunehmen. Wenn ich das Eintretensvotum der SVP-Fraktion richtig verstanden habe, ist die SVP im Grundsatz positiv gegenüber der Geothermie eingestellt. Dementsprechend müssten doch auch positive Rahmenbedingungen unterstützt werden, um allfällige Einsprachen gegen Geothermie-Projekte durch eine klare Gesetzgebung abfangen zu können. Ich winde der vorberatenden Kommission ein Kränzchen. Sie hat sich intensiv mit dieser Materie auseinandergesetzt und leistete gute Arbeit. Dennoch glaube ich, dass § 16 noch einer gewissen Präzi-

sierung bedarf und **beantrage**, ihn wie folgt zu formulieren: "Soweit Dritten durch die Ausübung von Konzessionen oder Bewilligungen nach diesem Gesetz Schäden entstanden sind und ihre anerkannten oder gerichtlich festgestellten Schadenersatzansprüche gegen die Konzessions- oder Bewilligungsnehmer wegen Zahlungsunfähigkeit der Schadenersatzpflichtigen nicht beglichen werden, haftet der Kanton für die entsprechenden Ausfälle." Die Formulierung in der Kommissionsfassung, gemäss welcher der Kanton entsprechende Ausfälle ganz oder teilweise ausgleichen kann, befindet sich im Widerspruch zu übergeordnetem Recht. Der Kanton als Hoheitsträger des tiefen Untergrundes unterliegt der Grundeigentümerhaftpflicht gemäss Art. 679 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Kanton kommt um die subsidiäre Haftung nicht herum. Der Regierungsrat als konzessionserteilende Instanz legt bei der Vergabe der Konzessionen die Schadens- und Haftungssummen fest. Er kann die Konzessionen sogar laufend den Bedingungen anpassen. Ich bitte den Grossen Rat, den Wahlkampfmodus auf stand by zu schalten und diesen guten Antrag aus den Reihen der CVP/GLP-Fraktion zu unterstützen.

Kappeler, GP: Zu Kantonsrat Zimmermann und zur SVP-Fraktion: Ich verstehe diesen Antrag schlicht und einfach nicht. Die SVP-Fraktion war mit sechs Mitgliedern in der vorberatenden Kommission prominent vertreten. Wir alle haben zu diesem eingehend diskutiert. § 16 Materialien erhalten, so beispielsweise das vorliegende Gutachten von Prof. Rudolf Trüb aus Zürich mit dem Titel "Haftungsfragen im Zusammenhang mit der Nutzung des Untergrundes". Die Kantone sind nur dort befugt, zivilrechtliche Bestimmungen aufzustellen, wo sie durch das Bundesrecht dazu ermächtigt sind. Mit dieser Vorbemerkung versehen, zitiere ich einen kurzen Abschnitt aus dem Schreiben von Prof. Trüb: "Mangels einer solchen Ermächtigung lässt sich die zivilrechtliche Haftung des Kantons daher nicht durch kantonales Recht begrenzen. Der in § 16 statuierte Haftungsausschluss bewirkt folglich keine vollständige Wegbedingung der Haftung des Kantons." Auch die Protokolle der vorberatenden Kommission sprechen eine deutliche Sprache. Zu § 16 zitiere ich Michael Janser, den Leiter des Rechtsdienstes des DBU: "Das Bundesgesetz aber ist unantastbar. Es verpflichtet den Kanton zur Haftung, weil primär ihm die Hoheit über den Boden zukommt. Gehört der Untergrund dem Kanton, haftet er als Grundeigentümer gemäss Art. 679 ZGB." Die Mehrheit der SVP-Fraktion will ein Gesetz erlassen, das in dieser wichtigen Frage übergeordnetem Recht nicht entspricht. Das ist der Punkt, den ich an diesem Antrag nicht verstehe. Wenn die Haftung des Kantons generell wegbedingt würde, wäre das der Todesstoss für die Geothermie. Weiter erinnere ich an die Konzessionsbedingungen in § 8 des UNG. Die vorsorgliche Beweissicherung wird postuliert und Sicherheitsleistungen werden vorausgesetzt. In § 17 wird eine Versicherung verlangt. Geo Energie Suisse hat eine Versicherungsdeckung für das Projekt in Haute-Sorne im Jura mit einer Summe über 100 Millionen Franken abgeschlossen. Die Schäden in Basel beliefen sich auf einen Betrag von unter 10 Millionen Fran-

ken. Dass der Kanton in einer solchen Angelegenheit zum "Handkuss" kommen wird, ist somit mehr als unwahrscheinlich und ich betone nochmals, dass übergeordnetes Recht nicht einfach wegdiskutiert werden kann. Ich bitte den Grossen Rat, den Antrag Zimmermann abzulehnen.

Wittwer, EDU/EVP: Finanz- und Versicherungsfragen gehören zu meinem Berufsalltag. Es dürfte daher nicht verwundern, wenn ich die Gesetzesvorlage insbesondere unter diesem Aspekt beurteile. Seit mehreren Jahren dränge ich in der GFK darauf, dass das Risikomanagement gemäss Finanzhaushaltsgesetz umgesetzt wird. Jetzt wird es konkret und ich rufe die Grundlage aus dem Gesetz über den Finanzhaushalt kurz in Erinnerung. § 44 Abs. 1 lautet wie folgt: "Der Regierungsrat trifft die notwendigen Massnahmen, um das Vermögen zu schützen, die zweckmässige Verwendung der Mittel sicherzustellen, Fehler und Unregelmässigkeiten bei der Buchführung zu verhindern oder aufzudecken sowie die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung und die verlässliche Berichterstattung zu gewährleisten." Abs. 2: "Er berücksichtigt dabei die Risikolage und das Kosten-Nutzen-Verhältnis." Risikomanagement bedeutet, Risiken zu erkennen, abzuschätzen und falls sie das Eigenrisiko übersteigen, zu vermeiden oder zu überwälzen und durch eine Versicherung abzudecken. Zu Kantonsrat Somm: Ein "kleines" Katastrophenrisiko gibt es nicht. Entweder handelt es sich um eine Katastrophe und somit eine grosse Sache, oder es ist ein Bagatellrisiko. Zu Kantonsrat Kappeler: Auch wenn ein Ereignis nur alle 1000 Jahre eintritt, ist es eine grosse Angelegenheit und der Gedanke, es möge einen bitte nicht betreffen, reicht dann nicht aus. Die Kommissionsfassung erlaubt kein Risikomanagement und widerspricht somit dem Finanzhaushaltsgesetz. Was die vorberatende Kommission als Lösung anbietet, mag zwar nett sein, ist aber keineswegs konsequent, und zwar weder für den Staat noch für die allenfalls Geschädigten. Wir diskutieren einen Paragraphen mit möglichen finanziellen Folgen, die weder erkennbar, abschätzbar noch versicherbar sind. Ein Gesetz sollte aber der Rechtssicherheit dienen und nicht ideologische Zweckoptimierung betreiben. Haftungsfragen sind immer sehr komplex, weil zuerst der Verursacher, der Schaden und der kausale Zusammenhang geklärt werden muss. Allein dieses Prozedere kann im Rechtsstreit, den es bei derart hohen Forderungen immer gibt, Jahre oder Jahrzehnte dauern. Ich erinnere an eine Haftungsfrage, für welche unser Staat im Endeffekt aufkommen musste und die erst mit der Rechnung 2013 abgeschlossen wurde. Besagter Notariatsfehler wurde in den Jahren 1974-1976 begangen. Diese Haftungsfrage zog also einen 40jährigen Rechtsstreit nach sich. Solche Beispiele müssten allen, die glauben, Geld könne rasch ausgeschüttet werden, eine neue Perspektive eröffnen. Ich befürchte, dass dann plötzlich nicht mehr nach alternativer Energie, sondern vielmehr nach Finanzquellen gebohrt werden muss. In der letzten Sitzung hat sich der Grosse Rat darüber unterhalten, ob ein Kredit von drei Millionen Franken dem Volk vorgelegt werden muss. Heute geht es um ganz andere Dimensionen. Sollte die Vorlage der vorberatenden Kommission tatsächlich verabschiedet

werden, müsste die Meinung des Volkes eingeholt, beziehungsweise das Behördenreferendum ergriffen werden. Die Mehrheit der EDU/EVP-Fraktion unterstützt die Fassung des Regierungsrates. Ich bitte den Grossen Rat daher, den Antrag Zimmermann zu unterstützen. Der Antrag Somm ist abzulehnen. Ich bin erstaunt darüber, dass aus den Reihen, die in allen anderen Angelegenheiten stets das Gegenteil forderte, nun der Ruf nach mehr Gewinn für die Unternehmungen laut wird und mehr Schaden für den Staat. Eine verkehrte Welt, die ich nicht ganz verstehe.

Christian Koch, SP: Ich ersuche den Grossen Rat darum, beide gestellten Anträge abzuweisen und die Kommissionsfassung zu unterstützen. Die Marginalie "Haftung" über § 16 ist ein bisschen irreführend. Eigentlich geht es um eine Härtefallmöglichkeit. Damit dieser Paragraph zur Anwendung kommen kann, braucht es zuerst einen gerichtlich festgestellten Schaden und die entsprechenden Schadenersatzansprüche. Weiter muss es der Konzessions- oder Bewilligungsnehmerin aufgrund Zahlungsunfähigkeit nicht möglich sein, zu bezahlen. In einem derartigen Fall gibt es niemanden, der den gerichtlich festgestellten Schadenersatzanspruch bezahlen kann. Erst wenn diese zwei Aspekte erfüllt sind, kann der Kanton entsprechende Ausfälle ganz oder teilweise ausgleichen. Dass der Kanton zuerst zu bezahlen habe, ist demnach falsch. Es handelt sich um eine Härtefallregelung, wenn dem Kanton die Möglichkeit verliehen wird, in einem solchen Fall den betroffenen Grundeigentümer ganz oder teilweise zu entschädigen. Eine Verpflichtung besteht nicht. Wird dieser Paragraph gestrichen, beraubt man den Kanton um die Möglichkeit, einen Härtefall abzufedern. Deshalb möchte ich von dieser Streichung absehen. Andererseits erachte ich den Antrag Somm ebenfalls als zu forsch. Auch wenn ein Schadenersatzanspruch aufgrund einer Pleite nicht gedeckt werden kann, soll der Kanton nur in einem Härtefall intervenieren.

Albrecht, SVP: Die grosse Mehrheit der SVP-Fraktion befürwortet die Förderung der Geothermie. Bezüglich des § 16 ist sich die Fraktion aber nicht einig. Zu Kantonsrat Zimmermann: Art. 679 ZGB besagt, dass das konzедierende Gemeinwesen als Inhaber der Sachhoheit über den tiefen Untergrund haftbar gemacht werden kann. Weshalb soll dieses Signal nicht festgehalten werden? Aus diesem Grund stimmten die Vertreter der SVP-Fraktion in der Kommission der Vorlage zu. Zu Kantonsrat Wittwer und zum Risikomanagement: Wenn nach Neuerungen gesucht wird, entsteht immer ein gewisses Risiko. Als Vertreter der Wirtschaft bin ich nicht dazu geneigt, mich als Kantonsrat vor diese Unternehmungen zu stellen. Ich glaube jedoch, dass wir den Weg ebnen müssen für diese Fördertechnik, die uns einen grossen Schritt weiterbringt auf dem uns aufdoktrinierten Weg der Energiewende, ohne zu wissen, wie es um die Versorgungssicherheit stehen wird, wenn die Atomkraftwerke ausgeschaltet werden. Der Weg der Geothermie stellt ein gangbarer Weg dar und ich halte fest, dass zuerst die Haftungsfrage gerichtlich geregelt werden muss, bevor der Kanton in letzter Instanz "geradezustehen" hat. Aus

der Verantwortung ziehen können wir uns nicht. Stehen wir dafür nicht gerade, begraben wir die Geothermie.

Berner, BDP: Dieses Gesetz soll den Bürgerinnen und Bürgern Sicherheit geben. Bei einer Streichung des § 16 würden wir die Bürgerinnen und Bürger um ihre Sicherheit berauben. Ich erinnere daran, dass am 3. April 2014 die Petition "Keine Bohrungen ohne Gesetz! Keine Bohrungen ohne Haftung! Keine Bohrungen ohne Versicherung!" eingereicht wurde. Im § 16 stellt die Zahlungsunfähigkeit des Konzessionsnehmers den wichtigsten Aspekt dar. Der Kanton kann nicht durch die Vergabe von Konzessionen Geld einnehmen und sich dann durch die Hintertüre aus der Verantwortung ziehen. Ich bitte den Grossen Rat, die Anträge Zimmermann und Somm abzulehnen.

Baumann, SVP: Die Kommissionsfassung beschreibt in § 16 eine faktische Staatshaftung für eine bestimmte unternehmerische Tätigkeit, welche nicht vom Staat erbracht wird. Dem Kommissionsbericht entnehme ich, dass sich die Kommission intensiv mit der Haftungsfrage auseinandergesetzt hat. Offenbar lag der Kommission ein Rechtsgutachten vor. Weshalb hat der Grosse Rat dieses Dokument nicht erhalten? Die Gewährung der Staatshaftung für eine Bohrung durch private Unternehmen würde ein ordnungspolitischer Sündenfall darstellen. Die Staatshaftung soll nur Bereichen vorbehalten sein, in welchen der Staat selbst aktiv ist, beispielsweise in Bezug auf die Kantonalkasse, wobei auch in diesem Fall die Staatshaftung schon in Frage gestellt wurde. Gemäss Kommissionsbericht besage das Rechtsgutachten offenbar eindeutig, dass die Frage der Staatshaftung eine politische Entscheidung sei. Zudem sei möglicherweise in bestimmten Fällen auch aus dem Art. 679 ZGB eine Haftung des Kantons abzuleiten. Sollte dem so sein, benötigen wir keine Verschärfung der Staatshaftung in einem kantonalen Gesetz. Kantonsrat Kappeler hat den Beweis hierfür auf eindrückliche Weise erbracht. Mit ihrem politischen Entscheid will die Kommission die Staatshaftung auf das Risiko einer privaten unternehmerischen Tätigkeit gewähren. Die Verabschiedung dieses Paragraphen würde Tür und Tor dafür öffnen, die Staatshaftung auf noch viele andere Bereiche ausdehnen zu wollen, die im Interesse der Öffentlichkeit stehen könnten. Die Geschäftstätigkeit beispielsweise der Schweizerischen Bodensee Schifffahrt, einer privatrechtlich geführten Gesellschaft, liegt durchaus im öffentlichen Interesse und findet auf dem Bodensee statt, der mehrheitlich im Besitz des Kantons ist. Dennoch käme es der Gesellschaft kaum in den Sinn, im Falle einer Schiffshavarie die Staatshaftung anzurufen. Weiter vermisse ich im Kommissionsbericht die Betrachtung der allfälligen Auswirkungen einer solchen Staatshaftung auf den Kanton Thurgau. Negative Auswirkungen auf das Rating des Kantons bei Banken und somit auf die Refinanzierung des Kantons könnten beispielsweise mögliche Folgen sein. Es wird immer wieder erwähnt, dass das Risiko für grössere Schäden bei Bohrungen sehr klein sei. Dieser Aussage stimme ich zu und ich bitte den Grossen Rat, den Antrag Zimmermann zu unterstützen.

Hess, FDP: Kantonsrat Baumann hat die Sachlage sehr verständlich und überzeugend dargelegt. Es muss keine Staatshaftung neu begründet werden, wo sie nicht nötig ist. Ich möchte zudem der Idee entgegentreten, gemäss welcher es sich um eine besonders sichere Garantie handeln soll, wenn der Kanton Thurgau zur Haftung gezogen werden kann. Im Vergleich zu den grossen internationalen Versicherungskonzernen, oft mit Sitz in der Schweiz, ist der Kanton Thurgau eine ganz kleine "Schuhnummer". Für die grossen Versicherungskonzerne stellt es kein Problem dar, riesige Schadenspotenziale zu versichern. Dafür braucht es den Kanton Thurgau nicht. Auch im Fall von Zahlungsunfähigkeit eines Konzessionsnehmers kann sich die verpflichtete Versicherung meines Erachtens nicht einfach aus der Verantwortung ziehen. Ich bitte den Grossen Rat, den Antrag Zimmermann zu unterstützen.

Paul Koch, SVP: Zu Kantonsrat Somm: Der Holzweg ist ein sehr guter Weg, der nicht negativ zu behaften ist. Ich bitte den Grossen Rat, den Antrag Zimmermann zu unterstützen. Die Mehrheit der SVP-Fraktion spricht sich für diesen Antrag aus. Wir möchten nicht, dass die Haftung abgelehnt wird. Aber der Kanton soll nicht in erster Linie haften müssen, wie der Gesetzesentwurf in Form der Kommissionsfassung den Anschein erweckt. Zuerst soll der Betreiber haften und er soll auch eine entsprechend ausreichende Versicherung abschliessen müssen. Zudem ist der Fall, wenn alle Stricke reissen sollten, bereits übergeordnet geregelt. Kantonsrat Kappeler hat erwähnt, dass der Kanton sowieso nicht zum "Handkuss" kommen werde. Dementsprechend ist dieser Paragraph überflüssig.

Brütsch, CVP/GLP: Es geht nicht darum, dass der Kanton in erster Linie zum "Handkuss" kommen und irgendwelche Schäden bezahlen soll. Ich gebe folgenden Aspekt zu bedenken: Die Befürchtung, bei einem allfälligen Schadenereignis nicht genügend abgesichert zu sein, beeinträchtigt die Akzeptanz der Geothermie in der Bevölkerung am meisten. Im Falle einer Zahlungsunfähigkeit des Konzessionärs oder des Bewilligungsinhabers darf ein Schaden, der durch die Nutzung des Untergrundes entstanden ist, nicht an privaten Liegenschaftsbesitzern haften bleiben. Die Rechtssicherheit muss gewährleistet werden und das muss auch im Gesetz klar ersichtlich sein. Es reicht nicht aus, einfach auf übergeordnetes Gesetz zu verweisen. Andernfalls haben Projekte zur Nutzung des Untergrundes mit grossem Widerstand der betroffenen Bevölkerung zu rechnen. Es geht nicht um eine generelle Staatshaftung. Der Wortlaut in der Fassung der vorberatenden Kommission regelt die Härtefallhaftung. Diese Härtefall-Klausel unterstütze ich vollumfänglich. Im Klartext: Der Kanton soll lediglich dann bezahlen, wenn die Versicherungsdeckung und die Versicherungsleistung zur Schadensdeckung nicht ausreichen. Der Kanton entscheidet über die Konzession und die Bewilligung eines Projektes. Der Kanton hat es in der Hand, an dieser Stelle Auflagen und bestimmte Versicherungsleistungen einzufordern, die erfüllt werden müssen und bereitzustellen sind. Des-

wegen hat der Kanton für ein gewisses Restrisiko geradezustehen. Wir können uns nicht aus der Verantwortung stehlen. Die Bürgerin und der Bürger haben zu keinem Zeitpunkt die Möglichkeit zur Einflussnahme, deshalb soll die Bevölkerung auch nicht zur Verantwortung gezogen werden können. Ich bitte den Grossen Rat, die Kommissionsfassung als goldenen Mittelweg zu unterstützen und alle Anträge abzulehnen.

Feuerle, GP: Ich unterstütze den Antrag Somm. In der Kommissionsfassung steht ein doppeltes "Wischiwaschi": Einerseits störe ich mich am Wort "kann" und andererseits an der "ganzen oder teilweisen" Ausgleichsmöglichkeit. Diese Formulierungen weisen grossen Interpretationsspielraum auf. Wieviel Prozent der immensen Kosten müsste der Kanton übernehmen, falls er einen Schaden mitzubezahlen hat? Mit dem Antrag Somm wären diese Unklarheiten wenigstens teilweise aus dem Weg geräumt. Ich bitten den Grossen Rat, den Antrag Somm zu unterstützen.

Wehrle, FDP: Ich beginne an einem anderen Ort, setze kein Statement, sondern stelle Fragen. Ich befürchte, dass wir aktuell von einem zu einfachen Szenario ausgehen, nämlich von Erschütterungen im Bereich 3 oder 3,5 der Richterskala, wie sie in Basel oder St. Gallen vorgekommen sind. Damit waren finanzierbare und regelbare Sachschäden verbunden. Doch wer sagt uns, wie die Lage aussieht, wenn es zu grösseren Schäden kommt und wenn es nicht mehr nur um Sachschäden geht? Die Richterskala ist keine proportionale Skala, sondern eine logarithmische Skala. Ich persönlich habe mich einmal in einem Epizentrum eines Erdbebens mit der Stärke 5,5 der Richterskala befunden. Zu den Folgen gehörten Todesfälle und Verletzte. Wie hat die Kommission und der Regierungsrat dieses Risiko abgeschätzt und in das Verhältnis zu möglichen Entschädigungen gesetzt? Der Regierungsrat liess verlauten, dass diese Risikoabschätzung nicht möglich sei. Wie nahm die Kommission diese Risikobeurteilung vor? Wo soll angesetzt werden, wie sollen Härtefälle entschädigt werden können, sofern es überhaupt möglich ist, und wo hört die Entschädigung auf? Die Antworten auf diese Fragen benötige ich, um diese Anträge abschliessend beurteilen zu können. Wir haben es hier mit einer unglaublich grossen Spannweite zu tun. Personenschäden und Todesfälle können nicht ausgeschlossen werden.

Kommissionspräsident **Gemperle, CVP/GLP:** Mit diesem Aspekt sind wir bei der entscheidenden Frage angelangt und ich bitte um eine sachliche Diskussion. Es herrscht Weltuntergangsstimmung und aufgrund der Geothermie werden Todesopfer prognostiziert. So weit möchten wir es nicht kommen lassen. Aber auch mit dem Auto kann man tödlich verunfallen und es könnte vielleicht tatsächlich ein völlig unmögliches Szenario eintreten, wobei ein Gegenstand vom Bohrgestell fällt und jemanden trifft. Das kann ich als Kommissionspräsident natürlich nicht ausschliessen. Aber lassen Sie uns doch bei den Fakten bleiben. Der Verein Geothermie informiert laufend. Ein grösseres Erdbeben

ist laut den Experten nicht möglich. Nicht auszuschliessen sind Erschütterungen in der Grössenordnung von jenen in St. Gallen. In Deutschland sind unzählige Projekte problemlos im Gange. Ich bitte diejenigen Fraktionen, welche die Haftungsfrage aus dem Gesetz streichen möchten, sich nochmals die Bedeutung einer Streichung vor Augen zu führen. Das Streichen der Haftungsfrage würde faktisch den Todesstoss für die Geothermie bedeuten. Die FDP-Fraktion hat sich bei Gesprächen über Wind oder Photovoltaik immer ausdrücklich für die Geothermie ausgesprochen, die grösseres Potenzial aufweisen als die anderen alternativen Möglichkeiten. Dementsprechend verstehe ich das Votum von Kantonsrat Wehrle nicht. Das Szenario mit Toten und Verletzten ist meines Erachtens viel zu weit hergeholt. Zu Kantonsrat Paul Koch und seinem schönen Beispiel mit dem Holzweg: Holz ist sehr wichtig. Es ist aber nur eine von vielen erneuerbaren Technologien, die wir zwar unbedingt nötig haben, die Geothermie brauchen wir aber ebenfalls. Die Aussage, dass in erster Linie der Staat haften würde, ist falsch. Es ist festgeschrieben, dass zuerst der Betreiber und seine Versicherung haften. Dank dem jurassischen Projekt weiss man, dass es mit einer bezahlbaren Prämie möglich ist, eine Versicherung abzuschliessen, die Schäden über 100 Millionen Franken abdeckt. Es kann unter menschlichem Ermessen eigentlich gar nicht zu einem solch hohen Schaden kommen. Meines Erachtens ist es nicht möglich, dass der Staat sich überhaupt jemals an Schadenskosten zu beteiligen hat. Genau da sind wir am relevanten Punkt angelangt: Der Staat kann eine Haftung nicht ausschliessen, weshalb der Haftungsausschluss auch nicht im Gesetz stehen soll. Zudem würde damit eine regelrechte Flut von Einsprachen generiert, was die Geothermie-Projekte im Thurgau um lange Zeit verzögern würde. Der Antrag Zimmermann ist abzulehnen. Obwohl der Antrag Somm keine grossen Auswirkungen nach sich ziehen würde, empfehle ich, auch diesen Antrag abzulehnen. Der Wortlaut in der Kommissionsfassung regelt den Sachverhalt gut und lässt nicht zu, dass Hausbesitzer für Schäden aufkommen müssen, deren Ursache der Staat zugelassen hat. Wer den Weg für die Geothermie im Thurgau ebnen will, muss unbedingt der Kommissionsfassung den Vorzug gewähren. Die Kommission steht nach langen Diskussionen und langem Abwägen aller Fakten einstimmig hinter dieser Vorlage. Es ist ganz wichtig, keine Einsprachen zu provozieren.

Baumann, SVP: Kommissionspräsident Gemperle spricht von Versachlichung. Das strebe auch ich an und bitte Regierungsrätin Haag, dem Grossen Rat das Rechtsgutachten zuzustellen, um es für die 2. Lesung miteinbeziehen zu können.

Regierungsrätin **Haag:** Der Zustellung dieses Rechtsgutachten steht nichts im Weg. Die Kommissionsmitglieder kennen es bereits. Es beantwortet die Frage, wie weit die Haftung ausgeschlossen und wie weit sie zugelassen, respektive statuiert werden kann. Die Kommission hat im Gesetzesentwurf eine Härtefallklausel im Sinne der Willigkeit geschaffen. Die Formulierung ermöglicht dem Kanton eine allfällige Reaktion auch unter

Einbezug der Finanzlage. Der Antrag Somm ist zu restriktiv. Ich bitte den Grossen Rat, diesen Antrag abzulehnen. Es gibt viele Bereiche im Leben, die risikobehaftet sind. Ich sehe in diesem Fall keinen Grund, für ein privates Unterfangen eine Staatshaftung festschreiben zu müssen. Die Fassung des Regierungsrates sieht vor, die Haftung unter Berücksichtigung der Bundesgesetzgebung bestmöglich auszuschliessen. Ich bitte zu bedenken, dass viele Massnahmen geschaffen wurden, um ungedeckte Schäden wenn immer möglich zu vermeiden. Zu nennen sind hierbei die Sicherheitsleistungen, die Versicherungen oder die vorsorglichen Beweissicherungsmassnahmen. Ich bitte den Grossen Rat daher, den Antrag Zimmermann anzunehmen und zur Fassung des Regierungsrates zurückzukehren.

Kommissionspräsident **Gemperle**, CVP/GLP: Ich bin auch der Meinung, dass das Rechtsgutachten ausgeteilt werden sollte. Weiter mache ich noch darauf aufmerksam, dass bei Kernkraftwerken oder grossen Wasserkraftwerken eine Staatshaftung existiert.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmungen:

- Der Antrag Zimmermann obsiegt mit 54:48 Stimmen gegenüber dem Antrag Somm.
- Die Kommissionsfassung obsiegt mit 60:53 Stimmen gegenüber dem Antrag Zimmermann.

Präsident: Die 1. Lesung wird an der nächsten Ratssitzung fortgesetzt.